

Factsheet: Irak

Februar 2026



Karte: Vereinte Nationen, Juli 2014

1 FAKTEN UND ZAHLEN

Bevölkerung

46 Millionen, von denen etwa 36 % jünger als 15 Jahre sind.

Ethnische Gruppen

Araber*innen (75–80 %), Kurd*innen (15–20 %), ethnische Minderheiten: Turkmen*innen, Shabaks, Chaldäer*innen, Assyrer*innen, Armenier*innen, schwarze Iraker*innen und Roma. Einige Jesid*innen betrachten sich als eigenständige ethnische Gruppe, während andere sich als Kurd*innen identifizieren.

Sprachen

Die Amtssprachen sind Arabisch und Kurdisch. Von ethnischen Minderheiten werden mehrere andere Sprachen gesprochen, darunter Türkisch, Turkmenisch, Aserbaidschanisch und Syrisch.

Religionen

Der Islam ist die vorherrschende Religion (97 %). Die Schiiten (Araber*innen, Turkmen*innen, Kurd*innen) machen 55-69 % der Bevölkerung aus, die Sunnit*innen etwa 40 %. Die Schiit*innen leben hauptsächlich im Süden und Osten und bilden die Mehrheit in Bagdad, während die Sunnit*innen einen bedeutenden Teil der Bevölkerung in den zentralen und westlichen Gebieten sowie in einigen Gebieten im Norden ausmachen.

Politisches System

Das politische System des Irak ist eine parlamentarische Republik. Abdul Latif Rachid, ein Kurde, wurde im Oktober 2022 zum Präsidenten gewählt, Mohammed Shia al-Sudani, ein Schiit, zum Premierminister. Die letzten Wahlen fanden im November 2025 statt. Ende Januar 2026 wurde Nouri al-Maliki als Premierminister vorgeschlagen, aber die Regierungsbildung ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Das Land belegt den 136. Platz von 182 im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International.

Regionalregierung Kurdistans (KRG)

Der Irak ist in 19 Provinzen unterteilt. Die Region Kurdistan ist eine in der Verfassung anerkannte föderale Region mit einer eigenen Regionalregierung (KRG) mit Sitz in Erbil, welche die Provinzen Erbil, Sulaymaniyah, Dohuk und Halabja umfasst. Die Demokratische Partei Kurdistans (PDK) dominiert vor allem Dohuk und Erbil, während die Patriotische Union Kurdistans (PUK) besonders in Sulaymaniyah einflussreich ist.

2 RISIKOPROFILE

Die Profile basieren auf Richtlinien des UNHCR vom Januar 2024 sowie auf dem Leitfaden der Europäischen Asylagentur (EUAA) vom November 2024.

- **Personen, die fälschlicherweise verdächtigt werden, den Daesh zu unterstützen**, insbesondere sunnitische arabische und turkmenische Männer und Jungen im wehrfähigen Alter, die in einem von Daesh kontrollierten Gebiet gelebt haben und/oder in einem Gebiet leben, in dem der Daesh präsent ist. Frauen und Kinder, die aufgrund ihrer familiären oder stammesbezogenen Beziehungen mit tatsächlichen oder mutmasslichen Mitgliedern von Daesh in Verbindung stehen.
- **Tatsächliche oder mutmassliche Gegner*innen der Regierung**, mit der Regierung verbundenen Personen, Politiker*innen oder andere Personen mit politischem Einfluss, insbesondere **Demonstrant*innen, Menschenrechtsaktivist*innen** und **politische Oppositionelle**.
- **Tatsächliche oder mutmassliche Gegner*innen der Behörden der Regionalregierung Kurdistans (KRG)** oder von Personen, die mit den Behörden der KRG in Verbindung stehen, einschliesslich der dominierenden Regierungsparteien oder anderer Personen mit politischem Einfluss in der KRG, insbesondere **Demonstrant*innen, Menschenrechtsaktivist*innen** und **politische Oppositionelle**. Dazu gehören auch Familienangehörige von Personen mit diesem Profil.
- **Personen, die mit der Regierung in Verbindung stehen oder als Unterstützer*innen der Regierung wahrgenommen werden.**
- Mitglieder **religiöser und ethnischer Minderheiten**, insbesondere diejenigen, die in oder in der Nähe eines Gebiets leben, in dem Daesh präsent ist.
- Personen, die **vom Islam zum Christentum konvertiert sind**.
- **Journalist*innen und andere Medienschaffende**, die sich kritisch mit politischen oder anderen sensiblen Themen auseinandersetzen.
- **Frauen und Mädchen**, die dem Risiko einer Zwangsheirat und/oder Kinderheirat ausgesetzt sind und denen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution droht.
- **Kinder** die der Zwangsrekrutierung, Menschenhandel und der Zwangsarbeit ausgesetzt sind.
- Personen mit **unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder Geschlechtsidentitäten**.

3 JÜNGSTE ENTWICKLUNGEN

Politische Lage: Unsicherheiten nach den Wahlen

Am 11. November 2025 fanden Parlamentswahlen statt. Die Koalition des scheidenden Premierministers Mohammed Shia al-Sudani erlangte die meisten Sitze, aber der schiitische Koordinierungsrahmen (CF) bildete den grössten parlamentarischen Block und positionierte sich als zentrale Kraft bei der Regierungsbildung. Da keine Partei eine entscheidende Mehrheit erringen konnte, wird die Regierungsbildung von komplexen Verhandlungen innerhalb des schiitischen Blocks abhängen – dies unter starkem Druck der USA zur Entwaffnung der pro-iranischen Milizen und anhaltendem Einfluss des Iran.

Rückzug der Koalition und Gefahr eines Wiederauflebens des IS

Der schrittweise Abzug der amerikanischen Streitkräfte von der Basis Ain al-Assad, der im Januar 2026 abgeschlossen wurde, hat ein Sicherheitsvakuum geschaffen und die Terrorbekämpfung hauptsächlich auf die irakischen Sicherheitskräfte verlagert. Im März 2025 töteten amerikanische und irakische Streitkräfte die Nummer zwei der Organisation Islamischer Staat (Daesh) bei einer Operation in der Provinz Anbar. Trotz dieser Eliminierung stellt der Daesh weiterhin eine Bedrohung dar, da seine Angriffe hauptsächlich gegen die irakischen Sicherheitskräfte, aber auch gegen Zivilpersonen gerichtet sind. Darüber hinaus gibt die Verlegung von 5700 in Syrien inhaftierten Daesh-Kämpfern in irakische Gefängnisse im Januar 2026 Anlass zu Sicherheits- und Verfahrensbedenken. Im Jahr 2025 setzte die Türkei ihre regelmässigen Angriffe gegen die PKK im Irak fort, vor allem in den Grenzgebieten zum Irakisch-Kurdistan.

Gewalt gegen Zivilpersonen: Straflosigkeit hält an

Das Irakische Observatorium für Menschenrechte (IOHR) warnte im November 2025, dass die Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalist*innen im Irak nach wie vor weit verbreitet sei, was ein strukturelles Versagen beim Schutz der Pressefreiheit widerspiegele. Aktivist*innen, die an den Protesten im Oktober 2019 teilgenommen hatten, gaben an, weiterhin Drohungen zu erhalten. Im Oktober 2025 wurde die Menschenrechtsaktivistin Hamsa Jassim erschossen, was die anhaltenden Risiken für zivilgesellschaftliche Akteur*innen verdeutlicht.

Eine anhaltende humanitäre Krise

Laut UNHCR beherbergt der Irak mehr als 338'000 Flüchtlinge und Asylsuchende, von denen 90 % Syrer*innen sind und in der Region Kurdistan im Irak leben. Mehr als eine Million Iraker*innen sind weiterhin innerhalb des Landes auf der Flucht, und fast 295'000 von ihnen leben unter besonders schwierigen Bedingungen, wobei die meisten seit mehr als sieben Jahren auf der Flucht sind. Die seit 2019 von den irakischen Behörden betriebene Politik der Schliessung von Vertriebenenlagern stösst weiterhin auf Kritik von

Menschenrechtsorganisationen die Zwangsräumungen anprangern, welche eine nachhaltige Wiedereingliederung behindern. Die Region leidet auch weiterhin unter einer Verschlechterung der Wasserversorgung und zunehmender Desertifikation.

Rückgang der Verstösse, aber Zunahme der Einschränkungen der Presse- und Meinungsfreiheit

Laut RSF sind Entführungen und Morddrohungen im Irak an der Tagesordnung, um Journalist*innen einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen, wobei nicht mehr nur bekannte Persönlichkeiten, sondern auch weniger bekannte Fachleute ins Visier genommen werden. Laut dem letzten Jahresbericht der Vereinigung zur Verteidigung der Pressefreiheit im Irak sind die Verstösse gegen Journalist*innen und Medien im Irak im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückgegangen, doch der Druck auf die Pressefreiheit blieb weiterhin hoch. Im Dezember 2025 berichtete die Koalition zur Verteidigung der Meinungsfreiheit, dass die Behörden zunehmend gegen Journalist*innen und Nutzer*innen sozialer Netzwerke mit Strafverfolgungsmassnahmen vorgehen.

Rückschritt in der Gesetzgebung zu den Rechten von Frauen und Mädchen

Im Januar 2025 verabschiedete das irakische Parlament Änderungen zum Personenstandsgesetz von 1959, die den islamischen Gerichten mehr Befugnisse einräumten und de facto die Kinderehe legalisierten, während Schutzmassnahmen für Frauen abgeschafft wurden. Die Änderungen stiessen auf heftige Kritik, insbesondere weil ein ursprünglicher Entwurf den Weg für Ehen von Mädchen ab neun Jahren hätte ebnen können, aber HRW berichtet, dass diese Bestimmung aus dem endgültigen Text gestrichen wurde. Das seit über einem Jahrzehnt geforderte Gesetz gegen häusliche Gewalt wurde immer noch nicht verabschiedet. Laut Amnesty International sehen sich Überlebende geschlechtsspezifischer Gewalt in der Region Kurdistan im Irak mit erheblichen Hindernissen beim Zugang zur Justiz konfrontiert.

Verschärfung der Repression gegen LGBTIQ+

Das Gesetz vom April 2024, das homosexuelle Beziehungen mit Freiheitsstrafen von zehn bis 15 Jahren unter Strafe stellt, bleibt in Kraft. Digitale und physische Gewalt gegen LGBTIQ+-Personen, darunter Morde, Entführungen, Folter und sexualisierte Gewalt durch bewaffnete Gruppen, wird weiterhin straffrei begangen. Ein Bericht der britischen Regierung vom Juli 2025 bestätigt, dass LGBTIQ+-Personen gezwungen sind, unsichtbar zu bleiben, um im öffentlichen und privaten Bereich nicht verfolgt zu werden.

4 PRAXIS DER SCHWEIZER BEHÖRDEN

Schutzquote

Gemäss den Zahlen des Staatssekretariats für Migration (SEM) haben im Jahr 2025 622 Irakerinnen und Iraker ein Asylgesuch gestellt. Die Asylgewährungsquote lag bei 16,1 %, während die Schutzquote (positive Entscheide + vorläufige Aufnahmen) bei 37,4 % lag. Die bereinigte Asylgewährungsquote (ohne Nichteintretensentscheide) lag bei 22,9 % und die Schutzquote bei 53,4 %.